

268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird**

Am 17. Juni 1970 haben die Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen den Initiativantrag 19/A und am 11. November 1970 die Abgeordneten Maria Metzker und Genossen den Initiativantrag 41/A im Nationalrat eingebracht, die auf eine Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 abzielen. Diese beiden Initiativanträge wurden dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Im Zuge der Beratungen über die zitierten Initiativanträge hat der Finanz- und Budgetausschuß auf gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Maria Metzker, Dr. Broesigke und Suppan einstimmig beschlossen, die Erhöhung der Familienbeihilfen sowie der Geburtenbeihilfe

ab 1. Jänner 1971 zum Inhalt eines eigenen Bundesgesetzes zu machen und dementsprechend gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz dem Hohen Hause den beigedruckten selbstständigen Antrag vorzulegen. Über die durch den beigedruckten Gesetzentwurf noch nicht erledigten Teile der eingangs erwähnten Initiativanträge sowie den Initiativantrag 39/A der Abgeordneten Dr. Mussil und Genossen zum gleichen Gegenstand werden die Beratungen gemäß einem Antrag des Abgeordneten Dr. Broesigke fortgesetzt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Dezember 1970

Hanna Hager
Berichterstatter

Dr. Haider
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969 und BGBl. Nr. 10/1970, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung geht auf die Kinder, für die sie zu gewähren ist, über, wenn der Anspruchsberechtigte vor rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gestorben ist. Sind mehrere anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, ist die Ausgleichszahlung durch die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder zu teilen.“

2. Im § 5 Abs. 1 letzter Satz ist der Betrag „180.000 S“ durch „240.000 S“ zu ersetzen.

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für ein Kind monatlich 220 S, für zwei Kinder monatlich ... 500 S, für drei Kinder monatlich ... 915 S, für vier Kinder monatlich ... 1225 S,

für jedes weitere Kind monatlich je 340 S mehr.“

4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 220 S.“

5. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes Kind 2000 S; im Falle einer Totgeburt jedoch nur 800 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Ansprüche nach Art. I Z. 1 dieses Bundesgesetzes für die Kalenderjahre 1968 und 1969 können bis 30. Juni 1971 geltend gemacht werden.

(3) Art. I Z. 5 dieses Bundesgesetzes ist auf Geburten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 erfolgt sind. Für Geburten, die vor dem 1. Jänner 1971 erfolgt sind, gilt § 33 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.